

Satzung des Qualifizierungsfonds Land- und Forstwirtschaft in Hessen

I. Allgemeines

§ 1 Name und Rechtsstellung

Der Verein führt den Namen „Qualifizierungsfonds Land- und Forstwirtschaft in Hessen“ nachfolgend QLF Hessen genannt. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz e. V.

§ 2 Sitz

Der QLF Hessen mit Sitz in Friedrichsdorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Zweck und Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des QLF Hessen ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Qualifizierung zur Erschließung und Sicherung wettbewerbsfähiger Voll- und Teilzeitarbeitsplätze in der Land- und Forstwirtschaft durch Maßnahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen sowie Betriebsleitern und Betriebsleiterinnen, die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (unabhängig von der Rechtsform des Unternehmens) erwerbstätig sind oder waren und in diesem Bereich eine Erwerbstätigkeit fortsetzen wollen. Der QLF Hessen unterstützt die Tätigkeiten von Einrichtungen und Vereinigungen, soweit sie sich den in Abs. 1 genannten Zwecken inhaltlich oder organisatorisch widmen. Er finanziert Gutachten und gewährt ergänzende arbeitsmarktbezogene Aufklärungen und Unterstützung.
- (3) Die Tarifvertragsparteien stellen die Aufgabendurchführung sicher. Der QLF Hessen erfüllt die satzungsgemäßen Aufgaben nach Abs. 2 auf Antrag. Anträge sind an den Vorstand zu richten. Antragsberechtigt sind die regionalen Tarifvertragsparteien.
- (4) Der QLF Hessen ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des QLF Hessen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des QLF Hessen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des QLF Hessen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geltungsbereich

- (1) Die fördernde Tätigkeit des QLF Hessen erstreckt sich auf das Gebiet des Bundeslandes Hessen.

- (2) Der QLF Hessen ist fachlich zuständig für alle
- a) Betriebe der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des landwirtschaftlichen Obst- und Gemüsebaus, der Teichwirtschaft und der Fischzucht, deren Nebenbetriebe,
 - b) gemischten Betriebe mit überwiegend landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen-, obst- oder gemüsebaulichem Charakter,
 - c) selbständigen Nebenbetriebe oder Betriebsabteilungen gewerblicher Unternehmen mit landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen-, obst- oder gemüsebaulichem Charakter, die ihren Betriebssitz in Hessen haben. Als landwirtschaftlich gelten alle Betriebe, die Mitglied einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft mit Ausnahme der Gartenbauberufsgenossenschaft im Sinne des Sozialgesetzbuches sind.
- (3) Die fördernde Tätigkeit des QLF Hessen richtet sich bezüglich des persönlichen Geltungsbereichs an alle Arbeitskräfte, die im fachlichen Geltungsbereich ständig beschäftigt sind oder waren mit Ausnahme der nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 KVLG 1989 versicherten mitarbeitenden Familienangehörigen und Ehegatten.

§ 5

Finanzierung

- (1) Der QLF Hessen erhält Beiträge von den Arbeitgebern/Arbeitgeberinnen und den Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen nach Maßgabe des Tarifvertrages über die Qualifizierung in der Land- und Forstwirtschaft vom 31.05.2001.
- (2) Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.
- (3) Die Mittelverwendung nach Abzug der Verwaltungskosten darf nur im Rahmen des Satzungszwecks erfolgen. Die zur Erfüllung des satzungsgemäßen Zwecks zur Verfügung stehenden Mittel stehen den Tarifvertragsparteien zu jeweils 25 % (Arbeitgeber/-in/Arbeitnehmer/-in) zur satzungsgemäßen Verwendung in eigener Regie zur Verfügung, zu 50 % können die Mittel für gemeinsame Maßnahmen im Rahmen der satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 6

Haushaltsjahr/Geschäftsjahr

Das Haushaltsjahr/Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§ 7

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind die Tarifvertragsparteien. Daneben können natürliche und juristische Personen als Mitglieder aufgenommen werden, die der Landwirtschaft nahe stehen und den Vereinszweck unterstützen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Er ist nur zum Schluß des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zulässig. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. Organe

§ 8

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

1. Mitgliederversammlung

§ 9

Mitglieder

- (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in der Mitgliederversammlung aus. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind zulässig.

§ 10

Ladung und Leitung

- (1) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr, anderenfalls nach Bedarf ein und bestimmt die Tagesordnung. Er muß sie einberufen, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Die Einladungen erfolgen durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Vorstandes mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Eine Ladungsfrist von 4 Wochen ist einzuhalten, wenn über die Auflösung des QLF Hessen beschlossen werden soll.
- (3) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende/die Vorsitzende des QLF Hessen.

§ 11

Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vorbehaltlich des § 20 beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder vertreten ist.
- (2) Bei der Abstimmung entscheidet vorbehaltlich des § 20 einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrages.
- (3) Die Beschlußfassung kann auch auf schriftlichem Wege erfolgen. Die Stimmabgabe auf schriftlichem Wege muß innerhalb von 14 Tagen nach Absendung der Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Vorstandsvorsitzenden/die Vorstandsvorsitzende oder dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin erfolgen. Sie ist an den QLF Hessen zu richten, der die Stimmen auszählt und den Mitgliedern das Abstimmungsergebnis schriftlich mitteilt.
- (4) Bei einer Satzungsänderung ist die Mitgliederversammlung nur beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Die Satzungsänderung ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte aller anwesenden Mitglieder dafür stimmt.

- (5) Ist die Mitgliederversammlung im Fall des Absatz 4 nicht beschlußfähig, so kann in einer neuen Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder über die Satzungsänderung abgestimmt werden, wenn hierauf in der Einladung ausdrücklich hingewiesen und die Einladung allen Mitgliedern rechtzeitig zugesandt worden ist. In diesem Fall ist die Satzungsänderung angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der Anwesenden dafür stimmen.
- (6) Über die Verhandlung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Ergebnisniederschrift aufzunehmen, die von dem der Versammlung leitenden Vorsitzenden/Vorsitzende und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

§ 12 Aufgaben

Der Mitgliederversammlung obliegt die

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- b) Wahl des Vorsitzenden/der Vorsitzenden sowie des stellvertretenden Vorsitzenden/der stellvertretenden Vorsitzenden aus der Mitte des Vorstandes,
- c) Beschlußfassung über die Aufstellung und Änderung der Satzung,
- d) Beschlußfassung über den Haushaltsplan auf Vorschlag des Vorstandes,
- e) Abnahme der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes,
- f) Beschlußfassung über die Entschädigung der Mitglieder der Organe für ihre ehrenamtliche Tätigkeit,
- g) Beratung und Beschlußfassung über die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie über die auf der Tagesordnung stehenden Angelegenheiten,
- h) Beschlußfassung über die Höhe der zu gewährenden Aufwands- bzw. Durchführungspauschalen,
- i) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens.

2. Vorstand

§ 13 Zusammensetzung

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern, von denen jeweils die Hälfte der Arbeitgeberseite und der IG BAU angehören. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung - getrennt für die Gruppe der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer - gewählt.
- (2) Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt 5 Jahre. Die Gewählten bleiben bis zur nächsten Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Gewählten/einer Gewählten findet eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen/der Ausgeschiedenen statt.
- (3) Personen, die im Zeitpunkt der Wahl das 67. Lebensjahr vollendet haben, können nicht gewählt werden.
- (4) Vorstandsmitglieder sind als Mitglieder der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt, soweit die Beschlußfassung eigene Angelegenheiten berührt. Dies gilt insbesondere für Abstimmungen nach § 12 e und f dieser Satzung.

§ 14 Vorsitz

- (1) Der Vorsitzende/die Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende/die stellvertretende Vorsitzende dürfen nicht derselben Gruppe (gemäß § 13 Abs. 1) angehören. Der Vorsitz wechselt zwischen dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden/der stellvertretenden Vorsitzenden jährlich.
- (2) Der QLF Hessen wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden/die stellvertretende Vorsitzende vertreten. Der Vorsitzende/die Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende/die stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB, sie sind allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist dem stellvertretenden Vorsitzenden/der stellvertretenden Vorsitzenden die Vertretungsbefugnis nur übertragen, wenn der Vorsitzende/die Vorsitzende gerichtlich oder tatsächlich länger als eine Woche verhindert ist. Im Außenverhältnis sind die vom stellvertretenden Vorsitzenden/der stellvertretenden Vorsitzenden vorgenommen gültigen Rechtsgeschäfte für den Verein auch dann verpflichtend, wenn tatsächlich ein Verhinderungsfall nicht vorgelegen haben sollte.

§ 15 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn von jeder Gruppe mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Bei der Abstimmung entscheidet absolute Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages.
- (3) Anstelle einer Sitzung ist schriftliche Abstimmung im Umlaufverfahren zulässig, sofern nicht mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder widerspricht. Die Stimmabgabe auf schriftlichem Wege muß innerhalb von 14 Tagen nach Absendung der Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Vorstandsvorsitzenden/die Vorstandsvorsitzende oder dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin erfolgen. Sie ist an den Vorstand des QLF Hessen zu richten, der das Abstimmungsergebnis den Vorstandsmitgliedern schriftlich mitteilt. Erfolgt keine Stimmabgabe, so gilt dies als Stimmenthaltung.

§ 16 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat folgende Aufgaben:
 - a) Aufstellung eines Katalogs, der im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben finanzierbaren Maßnahmen und Projekte im Sinne des § 3 Abs. 2 dieser Satzung
 - b) Beschlussfassung über die Erbringung von Leistungen gem. § 3 des zugrundeliegenden Tarifvertrages
 - c) Aufstellung des Haushaltsplanes und des Nachtragshaushaltsplanes;
 - d) Vorlage der Jahresrechnung an die Mitgliederversammlung;
 - e) Einwilligung in über- und außerplanmäßige Ausgaben;
 - f) Aufgaben eines Jahresberichts zur Vorlage an die Mitgliederversammlung.

§ 17 Ehrenämter

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass dem Vorstand für seine Verbandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Die Tätigkeit in Ausübung des Vorstandsamtes begründet kein Dienstverhältnis zum QLF Hessen.

IV. Geschäftsführung

§ 18 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung wird gegen Entgelt einem Dritten übertragen. Dieser hat die Geschäftsführung nach Maßgabe des Vorstandes zu besorgen.
- (2) Der beauftragte Dritte führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte des QLF Hessen. Der Beitragseinzug kann der Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Hessen oder einem sonstigen Dritten übertragen werden. Insoweit vertritt sie den QLF Hessen gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Die Geschäftsführung prüft die tarifvertragsgemäße Verwendung der Mittel nach der Vorgabe des Vorstandes. Die Rechte und Pflichten des Vorstandes bleiben hiervon unberührt.

§ 19 Auflösung

- (1) Soll die Mitgliederversammlung über die Auflösung des QLF Hessen abstimmen, so ist sie nur beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Für den Beschluß über die Auflösung des QLF Hessen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitgliedern erforderlich.

- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so kann in einer neuen Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder abgestimmt werden, wenn hierauf in der Einladung ausdrücklich hingewiesen und die Einladung allen Mitgliedern rechtzeitig zugesandt worden ist. In diesem Fall ist der Beschluß über die Auflösung zustandegekommen, wenn mindestens drei Viertel der Anwesenden dafür stimmen.
- (3) Im Falle der Auflösung findet die Liquidation statt. Liquidatoren sind, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, der Vorsitzende/die Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende/die stellvertretende Vorsitzende.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des QLF Hessen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des QLF Hessen zu 70 v.H. an den Verein für Landvolkbildung e.V. mit Sitz in Friedrichdorf/Taunus und zu 30 v.H. an den Verein zur Förderung der Land- und Forstarbeiter e.V., Kassel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 20
Schlußbestimmung

Vorstandsermächtigung

Für den Fall, daß das Registergericht im Verfahren über die Eintragung der Satzung oder das Finanzamt im Verfahren über die Anerkennung des Vereins als gemeinnützig i. S. der Abgabenordnung einzelne Satzungsbestimmungen beanstanden, wird der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern. Dies gilt nicht für wesentliche Änderungen der Satzungszwecks.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung in Friedrichsdorf am 07.07.2015.